

Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. 4. 1972

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen den Druckereihinhaber Peter-Paul Z. wegen Aufforderung zu strafbaren Handlungen

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen das Urteil des Schöffengerichts Tiergarten in Berlin vom 3. März 1971 hat die 11. große Strafkammer des Landgerichts Berlin in der Hauptverhandlung vom 17. April 1972. . .

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das angefochtene Urteil aufgehoben.

Der Angeklagte wird wegen Aufforderung zu strafbaren Handlungen (§ 111 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von

sechs Monaten,

deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.

Es werden eingezogen:

zwei Druckfolien, eine Druckvorlage, ein Exemplar des Plakats »Freiheit für alle Gefangenen«.

Die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen hat der Angeklagte zu tragen.

Aus den Gründen:

...

Die erneute Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer hat zu folgenden Feststellungen geführt:

...

Der Angeklagte ist politisch sehr interessiert und steht seit längerer Zeit linksgerichteten Kreisen nahe. In der von ihm und seiner Ehefrau betriebenen Druckerei wurde u. a. die von linken Gruppen herausgegebene Zeitschrift »Agit 883« bis Mai 1970 gedruckt. Der Angeklagte hat nach seinen Angaben die Zeitschrift, soweit sie in seinem Verlag gedruckt worden ist, immer gelesen. Die Zielsetzung dieser Zeitschrift hält er für richtig.

Im April 1970 erhielt der Angeklagte von einer unbekannt gebliebenen Person den Auftrag, 1000 Exemplare eines Plakates zu drucken, das anlässlich des bevorstehenden 1. Mai verbreitet werden sollte. Die Vorlage für das Plakat erhielt der Angeklagte von seinem Auftraggeber. Das Plakat ist ca. 43,5 × 60,2 cm groß. Etwa drei Viertel des Plakates nimmt die Abbildung einer Sonnenblume ein, in deren Mitte eine schwarze Eierhandgranate abgebildet ist. Die in roter Farbe dargestellten Blütenblätter bestehen aus Abbildungen von Patronenhülsen. Zwischen den Blütenblättern stehen in schwarzer Schrift die Namen folgender militanter Organisationen: »FNL, Black Panther, Frelimo, MR 8, Zengakuren, El Fatah, P. A. L. G. C., Vietcong, M. I. R., Yppies, F. A. R., Tupamaros, Weathermen«. Stengel und Blätter der Sonnenblume sind ebenfalls rot. Im unteren Viertel des Plakates steht in großer schwarzer Schrift »Freiheit für alle Gefangenen«.

Der Angeklagte führte den ihm erteilten Auftrag aus. Die Plakate wurden anlässlich des 1. Mai 1970 verbreitet. Der Angeklagte gibt zu, die beschriebenen Plakate gedruckt zu haben. Im übrigen läßt er sich wie folgt ein:

Er identifiziere sich mit dem Inhalt des Plakates, zumal er niemals Plakate drucken würde mit deren Inhalt er nicht übereinstimmen könne. Er sei der Überzeugung, daß ein militärischer Kampf gegen die Diktatur geführt werden müsse, denn anders als mit Gewalt könnten »die Unterdrücker« nicht bekämpft werden. Aus diesem Grunde sei es erforderlich gewesen, die Abbildung einer Eierhandgranate und von Patronenhülsen auf dem Plakat zu verwenden. Durch das Plakat habe lediglich Solidarität mit den auf dem Plakat genannten Organisationen bekundet werden sollen. Das ergebe sich für jeden, der das Plakat aufmerksam und genau studiere. Keinesfalls habe durch die Plakate zur Begehung strafbarer Handlungen aufgefordert werden sollen. Mit der Verbreitung der Plakate sei er einverstanden gewesen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts war der Angeklagte wegen Aufforderung zu strafbaren Handlungen gemäß § 111 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 110 StGB zu bestrafen.

Das von dem Angeklagten zum Zwecke der Verbreitung gedruckte Plakat fordert in seiner Gesamtkonzeption zur Begehung strafbarer Handlungen, nämlich zur Herbeiführung einer Explosionsgefahr (§ 311 StGB) und zur gewaltsamen Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB) auf. Das ergibt sich aus der Abbildung der Eierhandgranate und aus der Aufzählung der militanten Organisationen zwischen den aus Patronenhülsen bestehenden Blütenblättern in Verbindung mit der Aufschrift »Freiheit für alle Gefangenen«.

Im Gegensatz zu der von dem Angeklagten vertretenen Ansicht enthält das Plakat nicht lediglich eine Sympathiekundgebung für die auf dem Plakat angeführten militanten Widerstandsorganisationen.

Wert und Aussagekraft eines Plakates bemessen sich in erster Linie danach, ob es seine Aussage schnell und präzise machen kann. Mit einem Blick muß sein in Wort und Bild zum Ausdruck gebrachter Inhalt erfassbar sein und dabei eine Masse von Betrachtern ansprechen, die sich aus Angehörigen der verschiedensten sozialen Schichten zusammensetzen. Das gilt insbesondere für das politische Plakat, das eine eigene und prägnante Sprache sprechen muß, um sein Ziel zu erreichen. Ob bei anhaltender, intensiver und ruhiger Betrachtung möglicherweise von dem einen oder anderen Betrachter andere als die zunächst ins Auge springende Deutungen eines Plakates möglich sind, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Diese Grundsätze gelten auch für das von dem Angeklagten gedruckte Plakat, das in seiner plakativen Wirkung und Aussagekraft als gelungen bezeichnet werden muß. Die Anordnung der Namen allgemein bekannter militanter Organisationen, deren Ziel es ist, bestehende demokratische Grundordnungen mit Gewalt zu bekämpfen und politische Ziele mit militanten Mitteln durchzusetzen, in Verbindung mit der Abbildung von Patronenhülsen und einer Eierhandgranate sowie dem Satz »Freiheit für alle Gefangenen«, stellen ganz allgemein die Aufforderung dar, auch in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin politische Ziele gewaltsam durchzusetzen. Der erste und sich einprägende Eindruck, den das Plakat vermittelt, ist die Aufforderung, Gefangene, gleichgültig aus welchen Gründen sie inhaftiert sind, mit den Mitteln zu befreien, wie sie von den auf dem Plakat angegebenen Organisationen verherrlicht werden, nämlich mit Gewalt, und dazu notfalls auch Explosionskörper, wie Eierhandgranaten einzusetzen.

Der Angeklagte wußte, daß die von ihm gedruckten Plakate im Sinne des § 110 StGB verbreitet worden sind, er wollte auch deren Verbreitung. Darüber hinaus war er sich darüber im klaren, daß durch die Plakate zur Begehung strafbarer Handlungen aufgefordert worden ist.

Da mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht festgestellt werden konnte, daß die in dem Plakat enthaltene Aufforderung erfolgreich gewesen ist, war der Angeklagte wegen erfolgloser Aufforderung gemäß § 111 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

Bei der Strafzumessung ist strafmildernd berücksichtigt worden, daß der Angeklagte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben hat. Andererseits mußte die erhebliche Gefahr berücksichtigt werden, die gerade von Handlungen, wie sie der Angeklagte begangen hat, für den Bestand der demokratischen Gesellschaftsordnung ausgeht. Gewalt und die Aufforderung dazu kann und darf nicht Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele sein.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Strafkammer die Überzeugung gewonnen, daß nur eine empfindliche Freiheitsstrafe geeignet ist, auf diesen Angeklagten nachhaltig einzuwirken, um dem Unrechtsgehalt der von ihm begangenen Tat gerecht zu werden. Sie hat daher auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten erkannt, die in dieser Höhe ausreichend aber auch mindestens erforderlich ist. Dabei ist von der Möglichkeit, die Strafe nach § 43, 44 StGB zu mildern, angemessen Gebrauch gemacht worden.

Da erwartet werden kann, der bisher nicht einschlägig in Erscheinung getretene Angeklagte werde sich schon das Strafverfahren zur Warnung dienen lassen, ist die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt worden. . .

gez.: Brandt

gez.: Metzger

gez.: Schwarzmann

[Az: 511 2 PLs 7/71 Ns 41/71]

Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16. 10. 1972

Beschluß

In der Stafsache gegen

Dieter Hans Kunzelmann,

geboren am 14. Juli 1939 in . . .

zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt

Moabit zu Gef. B. Nr. 3119/70 –

wegen versuchten Mordes

wird die aus dem Buch »Kritische Justiz« bestehende Postsendung vom 9. 10. 1972 an den Untersuchungsgefangenen gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO in Verbindung mit Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 4 UVollzO beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Beanstandung erfolgt, weil die Tendenz des Buches, insbesondere des Berichtes »Dokumentation zur Verfolgung linker Anwälte in der BRD«, »Ulrike Meinhof in der Verteidigung behindert« u. ä. bei seiner Weitergabe eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt befürchten läßt, zumal